

---

## Übersicht De-Minimis-Beihilfen

### ■ Was bedeutet „De Minimis“?

Der Begriff „de minimis“ ist lateinisch und heißt übersetzt: „vom Kleinsten“.

Konkret sind mit „De Minimis“ im EU-Beihilferecht Bagatell-Beihilfen gemeint, die von den EU-Mitgliedstaaten und/oder deren administrativen Untergliederungen (in Deutschland z.B. der Bund, die Länder und die Kommunen) zugunsten von Unternehmen eingesetzt werden dürfen, ohne dass die EU-Kommission diese Beihilfen zuvor einzeln genehmigen muss. Es ist also kein Notifizierungsverfahren wie z.B. bei FAKT erforderlich.

Im Gegenzug müssen diese De-Minimis-Beihilfen bestimmte Rahmenbedingungen einhalten, z.B. Förderobergrenzen. Insbesondere darf es durch diese Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

### ■ Welche branchenbezogenen Regelungen über De-Minimis-Beihilfen gibt es?

#### 1. De-Minimis-Beihilfen im **Agrarsektor**:

Hier gibt es eine Förderobergrenze von 15.000,-- € innerhalb von drei Jahren (gleitender Dreijahreszeitraum), d.h. die Summe aller Fördermengen nach dieser Regelung darf innerhalb 3 Jahre nicht höher als 15.000,-- € sein.

#### 2. De-Minimis-Beihilfen im **Fischereisektor**:

Hier gibt es eine Förderobergrenze von **30.000,-- €** innerhalb von drei Jahren (gleitender Dreijahreszeitraum)

#### 3. De-Minimis-Beihilfen im **gewerblichen Sektor**:

Hier gibt es eine Förderobergrenze von **200.000,-- € bzw. 100.000,-- €** (Straßen-transportsektor)

**Dies betrifft die Agrardieselbeihilfe (nur der Anteil für Forstwirtschaft) und bestimmte Investitionsförderungen in der Landwirtschaft!**

#### 4. De-Minimis-Beihilfen im **allgemeinwirtschaftlichen Interesse** (sogenannte „DA-WI-Beihilfen“):

Hier gibt es eine Förderobergrenze von 500.000,-- € für die Summe aller De-Minimis-Beihilfen, also mehrere aus 1 bis 4 kumuliert, ebenfalls im Dreijahreszeitraum.

---

### ■ Ansprechpartner:

- Landratsamt Lörrach
- Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz
- Volker Erb
- Telefon: 07621 410-4428
- E-Mail: volker.erb@loerrach-landkreis.de